

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung der Universität Passau
zur Verteilung der Studienzuschüsse
(Studienzuschusssatzung - StuZuSa)**

Vom 8. Januar 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Februar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse

- (1) ¹Im Rahmen der Zweckbindung wird von den nach Art. 5a Abs. 1 BayHSchG zugewiesenen Mitteln ein Anteil für Maßnahmen in zentralen Einrichtungen und der Verwaltung sowie für kurzfristige bauliche Maßnahmen verwendet. ²Über die Höhe des Anteils und die Verwendung entscheidet die Universitätsleitung gemäß des Vorschlags des Zentralen Studienzuschussgremiums. ³Dem Zentralen Studienzuschussgremium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Dekaninnen beziehungsweise die Dekane, die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, die sechs Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats und zwei vom studentischen Konvent zu

bestimmende Mitglieder des studentischen Konvents sowie die Kanzlerin oder der Kanzler, diese oder dieser mit nur beratender Stimme, an. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

- (2) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der letzten vorliegenden amtlichen Studierendenstatistik ausgewiesenen Studienfällen verteilt, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit. ²Leistungen für Lehrimporte beziehungsweise -exporte sind zwischen den beteiligten Fakultäten auszugleichen. ³Kann zwischen den betroffenen Fakultäten keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Universitätsleitung.
- (3) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium, dem unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans die Studiendekanin oder der Studiendekan, eine Professorin oder ein Professor der Fakultät, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät und die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher sowie die stellvertretende Fachschaftssprecherin oder der stellvertretende Fachschaftssprecher und drei weitere von der Fachschaftsvertretung benannte Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter angehören; wäre die paritätische Beteiligung der Studierenden nicht gegeben, weil die Fachschaftsvertretung insgesamt aus weniger als fünf Personen besteht, kann die Fachschaftsvertretung der Dekanin oder dem Dekan ergänzend andere Studierende der Fakultät als Mitglieder des Gremiums benennen. ²Die Professorin oder der Professor der Fakultät wird vom Fakultätsrat bestellt. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den dem Fakultätsrat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. ⁴Der Fakultätsrat nimmt zur Verwendung der Mittel Stellung.
- (4) ¹Das Zentrale Studienzuschussgremium und die fakultätsinternen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit legt das Zentrale Studienzuschussgremium den Antrag unter Offenlegung der Abstimmung der Universitätsleitung zur Letztentscheidung vor; das Ergebnis der Abstimmung teilt die Universitätsleitung dem Zentralen Studienzuschussgremium schriftlich mit. ⁴Bei Stimmengleichheit in einem fakultätsinternen Gremium gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁵Die Entscheidung des fakultätsinternen Gremiums ist der Universitätsleitung zur Kenntnis zu geben; das Abstimmungsergebnis ist insbesondere bei solchen Entscheidungen offenzulegen, bei denen die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag gegeben hat.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 7. Januar 2014, Az.: VII/2.I-09.1801/2014.

Passau, den 8. Januar 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 8. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Januar 2014.